

## **Richtlinien betreffend Datenschutz („Datenschutzpolicy“)** ————— gültig ab 25. Mai 2018 —————

Die Umsetzung der DSGVO und weiterer datenschutzrechtlicher Vorgaben macht es erforderlich, dass nähere Regelungen zum Datenschutz festgelegt werden.

### **1. Allgemeine Haltung zum Datenschutz**

Der Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten ist mir ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeite ich die personenbezogenen Daten meiner Kunden und Geschäftspartner in Übereinstimmung mit den anwendbaren österreichischen und europäischen Rechtsvorschriften zur Wahrung des Datenschutzes und Sicherstellung der Datensicherheit.

### **2. Grundprinzipien der Datenverarbeitung**

Folgende Grundprinzipien gelten für die Datenverarbeitung.

#### **a. Rechtmäßigkeit**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten muss das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen gewahrt werden. Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise erhoben und verarbeitet werden.

#### **b. Transparenz**

Der Betroffene wird über den Umgang mit seinen Daten informiert werden. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten bei dem Betroffenen selbst zu erheben. Bei Erhebung der Daten muss der Betroffene den Zweck erkennen.

#### **c. Bestimmung des Zwecks**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf lediglich die Zwecke verfolgen, die vor der Erhebung der Daten festgelegt wurden. Nachträgliche Änderungen der Zwecke sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen einer Rechtfertigung.

#### **d. Datenvermeidung und Datensparsamkeit**

Vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese notwendig sind, um den mit der Verarbeitung angestrebten Zweck zu erreichen.

#### **e. Löschung und Speicherbegrenzung**

Personenbezogene Daten, die nach Ablauf von gesetzlichen oder geschäftsprozessbezogenen Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden.

Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für schutzwürdige Interessen oder für eine historische Bedeutung dieser Daten, müssen die Daten weiter gespeichert bleiben, bis das schutzwürdige Interesse rechtlich geklärt ist.

#### **f. Sachliche Richtigkeit und Datenaktualität**

Personenbezogene Daten sind richtig, vollständig und – soweit erforderlich – auf dem aktuellen Stand zu speichern. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass nicht zutreffende, unvollständige oder veraltete Daten gelöscht, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.

#### **g. Vertraulichkeit und Datensicherheit**

Für personenbezogene Daten gilt das Datengeheimnis.

Sie müssen im persönlichen Umgang vertraulich behandelt werden und durch angemessene Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe, sowie versehentlichen Verlust, Veränderung oder Zerstörung gesichert werden.

### **3. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie ist für Andreas Müller „Die Photowelt“ bindend und tritt mit Kundmachung in Kraft.

### **4. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist gegeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Verarbeitung wird durch eine nationale oder internationale Rechtsvorschrift angeordnet oder erlaubt.
- Es liegt eine Einwilligung des Betroffenen vor.
- Die Verarbeitung der Daten ist für vorvertragliche Zwecke oder zur Vertragserfüllung erforderlich.
- Die Verarbeitung dient der Wahrung eines berechtigten Interesses, z.B. der Durchsetzung offener Forderungen. Dies gilt nicht, falls es einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen das Interesse an der Verarbeitung überwiegen.

### **5. Transparenz der Datenverarbeitung**

Über Verfahren, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen, gibt es ein Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 DSGVO.

Sollte sich eine neue / geänderte Verarbeitung als Datenschutz relevant herausstellen, wird das Verarbeitungsverzeichnis aktualisiert

### **6. Datenhaltung/Löschung/Pseudonymisierung**

Die Speicherung von Daten erfolgt grundsätzlich auf den hierzu zur Verfügung gestellten Laufwerken. Diese Laufwerke werden zweifach gesichert und an verschiedenen Orten aufbewahrt.

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen und Löschungstermine werden beachtet. Bei der Weiter- oder Rückgabe nicht mehr benötigter IT-Komponenten wird dafür gesorgt, dass zuvor sämtliche Daten wirksam gelöscht wurden.

### **7. Sicherheit der Verarbeitung**

Die Verarbeitungsverfahren werden im Verarbeitungsverzeichnis erfasst und auf Risiken überprüft. Diese richten sich an der Art, dem Umfang, der Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer solchen Gefahr.

### **8. Melde- und Benachrichtigungspflichten:**

Im Falle eines Datensicherheitsvorfalls sieht Die DSGVO folgende Melde- und Benachrichtigungspflichten vor: Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, sowie Benachrichtigung der betroffenen Person, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

### **9. Rechenschafts- und Dokumentationspflicht**

Die Dokumentation der Einhaltung der Vorgaben und allenfalls damit verbunden Änderungen, die sich aus dieser Datenschutzgrundverordnung und österreichischen Datenschutzregelungen ergeben, ist so zu gestalten, dass Entscheidungen und Änderungen jederzeit nachweisbar sind.